

Erteilung und Verwendung von Kollektiv-Schiffsausweisen in Verbindung mit Händlerschildern

Richtlinien

1. Auszug aus der Binnenschiffahrtsverordnung (BSV)

Art. 96a - Kollektiv-Schiffsausweis

¹ Der Kollektiv-Schiffsausweis wird Personen und Unternehmungen erteilt, die:

- a) in ihrem Betrieb beruflich regelmässig Schiffe oder Schiffsmotoren herstellen, damit handeln, sie reparieren, umbauen oder an ihnen ähnliche Arbeiten vornehmen;
- b) nachweisen können, dass eine im Betrieb tätige Person die nötigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen zum Führen nichttypengeprüfter Schiffe besitzt;
- c) eine Haftpflichtversicherung für Schiffe mit Kollektiv-Schiffsausweis mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Million Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschaden abgeschlossen haben.

² Berechtigt zum Führen von Schiffen mit Kollektiv-Schiffsausweisen sind:

- a) Inhaber und Angestellte des Betriebes;
- b) Familienangehörige des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters, wenn sie mit demselben im gleichen Haushalt leben;
- c) Experten der Zulassungsbehörde und der Kommission für eidgenössische Typenprüfungen.

Sie müssen im Besitze des erforderlichen Führerausweises sein.

³ Der Kollektiv-Schiffsausweis darf nur verwendet werden:

- a) zu Fahrten für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen;
- b) zum Überführen und Erproben von Schiffen im Zusammenhang mit der Typenprüfung, den amtlichen Prüfungen und dem Schiffshandel sowie mit Reparaturen, Umbauten und anderen Arbeiten an Schiffen;
- c) zu weiteren unentgeltlichen Fahrten, sofern das Schiff verzollt ist.

⁴ Der Inhaber des Kollektiv-Schiffsausweises ist wie ein Halter für den betriebssicheren Zustand und die vorschriftsgemässe Ausrüstung des Schiffes verantwortlich.

Art. 97 - Ausfertigung

⁵ Der Kollektiv-Schiffsausweis wird vom Kanton, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, auf das Unternehmen oder seinen verantwortlichen Leiter ausgestellt.

2. Bewilligungserteilung

2.1 Prüfung des Gesuches

Nach Eingang des Gesuches und der Unterlagen werden die Angaben überprüft. Dabei ist erforderlich, dass der Bewerber über einen guten allgemeinen und automobilistischen Leumund verfügt und sich über die verlangten Fachkenntnisse ausweisen kann.

Die Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen werden durch den Leiter der technischen Abteilung des Verkehrssicherheitszentrums OW/NW an Ort und Stelle überprüft. Die geforderten Betriebseinrichtungen müssen vorhanden sein. Der vorgeschriebene umbaute Raum und die Abstellplätze im Freien müssen den kantonalen Umweltschutz- und Feuerpolizei-Vorschriften entsprechen. Die Abstellplätze sollen sich auf dem gleichen Grundstück und in der Nähe der Betriebsräume befinden.

2.2 Erteilung

Die Erteilung eines Händlerschildes wird mit der Auflage verbunden, dass ein allfälliger Wegfall oder eine Veränderung der Voraussetzungen (z.B. Betriebsschliessung, Betriebsverlegung, Aufgabe einer Zweigstelle, personelle Veränderung in der Betriebsleitung etc.) dem Verkehrssicherheitszentrum OW/NW unverzüglich zu melden sind.

2.3 Zusätzliche Händlerschilder

Für zusätzliche Händlerschilder werden die Voraussetzungen in bezug auf den Betriebsumfang und die Anzahl Mitarbeiter geprüft. Es ist ratsam, sich vor einer Gesuchseingabe mit dem Verkehrssicherheitszentrum OW/NW in Verbindung zu setzen und zuerst abzuklären, welche Unterlagen noch beigebracht werden müssen.

2.4 Kosten

Für die Prüfung des Gesuches, die Kontrolle der Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen sowie die Erteilung der Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.